

## **Satzung zur Hausnummerierung in der Gemeinde Rothemühl vom 26.11.2008**

Auf Grundlage des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Gemeindevertretung Rothemühl in ihrer Sitzung am 26.11.2008 die Satzung zur Hausnummerierung in der Gemeinde Rothemühl erlassen.

### **§ 1 Hausnummern**

- (1) Die Hausnummerierung ist durch die Eigentümer der Grundstücke oder Baulichkeiten durchzuführen.
- (2) Die Hausnummern sind bei den Hauptgebäuden rechts neben dem Eingang oder über dem Hauseingang anzubringen. Soweit dieses auf Grund der Baulichkeit nicht möglich ist oder der Eingang auf der Rückseite des Gebäudes liegt, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang zunächst liegenden Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist unmittelbar neben dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
- (3) Die Hausnummern dürfen eine Größe von 15 x 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Hausnummern müssen stets sichtbar und im ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Schilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind.

### **§ 2 Kosten**

Die Kosten der Hausnummerierung trägt der Eigentümer der Grundstücke oder Baulichkeiten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 - 4 handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 50,- € geahndet werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird öffentlich bekannt gemacht durch das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow – Ferdinandshof.

Rothemühl, den 26.11.2008

gez. Kern  
Bürgermeisterin

Siegel der Gemeinde Rothemühl

### **Rechtsbehelf**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rothemühl geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.